



Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Firma Magnus Medical GmbH

1. Anwendungsbereich und Geltung

- 1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (die "AGB") regeln die vertraglichen Beziehungen zwischen dem Kunden und der Firma Magnus Medical GmbH, welche den Vertrag mit dem Kunden abschliesst.
- 1.2. Die AGB gelten für die Lieferung von Produkten sowie für Dienstleistungen. Sie gelten für alle Produkte und Dienstleistungen (gemeinsam die "Leistungen"), welche der Kunde von Magnus Medical GmbH bezieht, selbst wenn im Einzelfall nicht auf die AGB verwiesen wird.
- 1.3. Die AGB gelten für alle Magnus Medical GmbH bezogenen Leistungen, ohne dass im Einzelfall darauf verwiesen werden muss. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden sind wegbedungen.

2. Vertragsabschluss und Vertragsbestandteile

- 2.1. Offerten von Magnus Medical GmbH sind 30 Tage gültig, sofern die Offerte keine andere Gültigkeitsdauer festlegt.
- 2.2. Ein Vertrag (der "Vertrag") wird wie folgt abgeschlossen: a) entweder durch Annahme einer Offerte Magnus Medical GmbH oder b) bei Bestellung ohne vorgängige Offerte durch Ausstellung einer Auftragsbestätigung durch Magnus Medical GmbH oder c) durch beidseitige Unterzeichnung einer Vertragsurkunde.
- 2.3. Ist für die Leistungserbringung Magnus Medical GmbH eine behördliche Bewilligung vorausgesetzt, so tritt der Vertrag erst in Kraft, wenn die Bewilligung erteilt worden ist.
- 2.4. Prospekte und Kataloge sind nicht verbindlich.
- 2.5. Offerten und Dokumente sind vertraulich und dürfen vom Kunden ohne Einwilligung Magnus Medical GmbH nicht an Dritte weitergegeben werden.
- 2.6. Ein gemäss Ziffer 2.2 abgeschlossener Vertrag geht den AGB vor.

3. Pflichten des Kunden

- 3.1. Der Kunde schafft rechtzeitig die Voraussetzungen dafür, dass Magnus Medical GmbH die Leistungen ausführen kann. Dazu gehören detaillierte Bestellung mit Angaben der benötigten Versanddokumente, notwendige Beglaubigungen, Transport Details.
Zahlungskondition ist Vorauszahlung.
- 3.2. Kommt der Kunde seinen Verpflichtungen nicht nach, kann Magnus Medical GmbH nach schriftlicher Ansetzung einer Nachfrist vom Vertrag zurücktreten und Schadenersatz verlangen (einschliesslich Ersatz für entgangenen Gewinn).
- 3.3. Der Kunde darf Produkte die über die Firma Magnus Medical GmbH bezogen werden nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung verwenden.

4. Termine

- 4.1. Terminangaben und Lieferfristen sind lediglich Richtwerte.
- 4.2. Termine und Lieferfristen verlängern sich angemessen, wenn Hindernisse auftreten, die Magnus Medical GmbH trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht abwenden kann wie insbesondere das Ausbleiben von Bewilligungen, der Erlass staatlicher Einfuhrbeschränkungen und ähnlicher Massnahmen sowie bei Vorliegen von höherer Gewalt.

5. Preise

- 5.1. Für die Leistungen bezahlt der Kunde, den im Vertrag bezeichneten Preis.
- 5.2. Sofern sich zwischen dem Zeitpunkt des Vertragsabschlusses und der Lieferung sich die Kosten von Magnus Medical GmbH erhöhen (z.B. durch eine wesentliche Veränderung der Wechselkurse oder der Produktpreise von Drittlieferanten), kann Magnus Medical GmbH den Preis anpassen.

6. Rechnungsstellung und Zahlung

- 6.1. Zahlungen sind am Domizil von Magnus Medical GmbH ohne Abzug von Skonto, Spesen, Abgaben, Gebühren und Zöllen und dergleichen zu leisten.
- 6.2. Rechnungen incl. Vorauszahlungsrechnungen von Magnus Medical GmbH sind mit einer Frist von 10 Tagen ab Rechnungsdatum zu bezahlen. Bei Überschreitung dieser Frist gerät der Kunde ohne weitere Mahnung in Zahlungsverzug und schuldet einen Verzugszins von 5% pro Jahr.
- 6.3. Die Zahlungstermine sind auch einzuhalten, wenn sich der Versand, der Transport verzögert bzw. aus Gründen, für die Magnus Medical GmbH nicht einzustehen hat.

- 6.4. Ist der Kunde mit einer Zahlung in Verzug oder muss Magnus Medical GmbH befürchten, dass der Kunde Zahlungen nicht begleichen wird, ist Magnus Medical GmbH unbeschadet ihrer übrigen Ansprüche berechtigt, die weitere Erfüllung des Vertrages auszusetzen oder Lieferungen zurückzuhalten, bis neue Zahlungs- und Lieferbedingungen, respektive Sicherheiten vereinbart sind. Kann diesbezüglich innert angemessener Frist keine Einigung erzielt werden, kann Magnus Medical GmbH vom Vertrag zurücktreten und Schadenersatz verlangen (einschliesslich Ersatz für entgangenen Gewinn).

7. Eigentumsvorbehalt

- 7.1. Magnus Medical GmbH bleibt Eigentümerin der Produkte bis zur vollständigen Bezahlung. Solange dieser Eigentumsvorbehalt besteht, darf der Kunde die Produkte nicht verkaufen, belasten oder sonst darüber verfügen.

8. Gefahrenübergang und Erfüllungsort

- 8.1. Incoterms 2010 CIF Bestimmungshafen. Anderer Incoterm ist nur bei Zustimmung durch Magnus Medical GmbH möglich. Magnus Medical GmbH trägt gemäss dem Incoterms 2010 CIF alle Gefahren bis die Warenlieferung im Verladehafen an Bord des Seeschiffs geliefert ist. Lieferort und Gefahrenübergang ist auf dem Schiff vom Verladehafen.
- 8.2. Wird der Versand auf Begehren des Kunden oder aus sonstigen Gründen, die Magnus Medical GmbH nicht zu vertreten hat, verzögert, geht die Gefahr im ursprünglich vorgesehenen Zeitpunkt auf den Kunden über. Von diesem Zeitpunkt an werden Produkte auf Rechnung und Gefahr des Kunden gelagert.

9. Transport und Versicherung

- 9.1. Der Transport und die Transport Versicherung erfolgt auf Rechnung von Magnus Medical GmbH.
- 9.2. Die Transportversicherung muss bei CIF durch Magnus Medical GmbH abgeschlossen werden. Der Verkäufer muss auf eigene Kosten zugunsten des Käufers eine Transportversicherung im Umfang der Mindestdeckung der Institut Cargo Clauses abschliessen.
Die Mindestversicherung muss den Kaufpreis zuzüglich 10% (110%) decken und in der Währung des Kaufvertrages abgeschlossen werden. Kostenübergang am Bestimmungshafen.
- 9.3. Besondere Wünsche betreffend Versand, Transport und Versicherung sind Magnus Medical GmbH rechtzeitig bekannt zu geben.
- 9.4. Beanstandungen im Zusammenhang mit dem Versand oder Transport sind vom Kunden bei Erhalt der Lieferung oder der Frachtdokumente unverzüglich an den letzten Frachtführer zu richten.

10. Leistungsänderungen

- 10.1. Beide Parteien können Leistungsänderungen beantragen. Resultiert aus einer Leistungsänderung Mehraufwand, so ist Magnus Medical GmbH dafür vom Kunden zu entschädigen.

11. Prüfung und Abnahme

- 11.1. Magnus Medical GmbH prüft Produkte soweit üblich und möglich vor dem Versand. Verlangt der Kunde weitergehende Prüfungen, so sind diese besonders zu vereinbaren und vom Kunden zu bezahlen.
- 11.2. Der Kunde prüft Produkte unverzüglich nach Erhalt. Allfällige Mängel sind unverzüglich schriftlich innerhalb von 10 Tagen zu rügen.

Unterlässt der Kunde dies, gelten die Produkte als genehmigt.

- 11.3. Zur Verweigerung der Annahme berechtigen nur Mängel, welche den Gebrauch eines Produktes wesentlich beeinträchtigen. Es ist Magnus Medical GmbH unter Ansetzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, solche Mängel zu beheben.

12. Gewährleistung

- 12.1. In dieser Ziffer 12 werden die Gewährleistungspflichten von Magnus Medical GmbH bzw. die Gewährleistungsrechte des Kunden abschliessend und unter Ausschluss sämtlicher gesetzlicher Gewährleistungspflichten bzw. -rechte geregelt.
- 12.2. Für gebrauchte Produkte ist die Gewährleistung ausgeschlossen.
- 12.3. Die Gewährleistungsrechte des Kunden für Drittprodukte bestehen ausschliesslich gegenüber den Drittherstellern und richten sich nach deren Gewährleistungsbestimmungen. Magnus Medical GmbH schliesst diesbezüglich jede eigene Gewährleistung aus. Stattdessen nimmt Magnus Medical GmbH im Interesse des Kunden die Gewährleistungsrechte gegenüber den Drittherstellern wahr, soweit dies zielführend und zumutbar ist.

13. Rückverfolgbarkeit

- 13.1. Der Kunde informiert Magnus Medical GmbH, wenn er Produkte, welche regulatorischen Vorschriften unterliegen, weiterverkauft, vermietet oder an einen anderen Standort verlegt. Dabei sind die Identität und die Geschäftstätigkeit des Empfängers, der neue Standort und die Seriennummer des Produktes anzugeben.

14. Haftung

- 14.1. Für Schäden des Kunden, die auf eine schuldhaftige Vertragsverletzung von Magnus Medical GmbH zurückzuführen sind, haftet Magnus Medical GmbH gleich aus welchem Rechtsgrund bis zum Vertragswert.
- 14.2. Die Haftung für entgangenen Gewinn, nicht realisierte Einsparungen, Regressforderungen Dritter, Schäden aus Betriebsunterbrüchen sowie für alle indirekten Schäden und Folgeschäden ist ausgeschlossen.
- 14.3. Der Kunde ersetzt Magnus Medical GmbH sämtliche Schäden, die darauf zurückzuführen sind, dass der Kunde regulatorische Vorschriften nicht einhält und dass Magnus Medical GmbH als Folge davon von Dritten (inkl. Behörden) in Anspruch genommen wird.

15. Höhere Gewalt

- 15.1. Bei höherer Gewalt handelt es sich um Ereignisse, auf welche die Parteien keinen Einfluss haben. Als Anwendungsfälle höherer Gewalt gelten insbesondere: Störungen der öffentlichen Stromversorgung, der Kommunikationsinfrastruktur sowie der Transportwege, staatliche Massnahmen, Viren- oder Hackerangriffe, Feuer, ausserordentliche Witterungsbedingungen, Epidemien, Nuklear- und Chemieunfälle, Erdbeben, Krieg, Terrorangriffe, Streik und Sabotage.
- 15.2. Ist eine Partei aufgrund höherer Gewalt daran gehindert, ihre vertraglichen Pflichten ganz oder teilweise zu erfüllen, so ist die betroffene Partei von ihrer Haftung wegen Nichterfüllung befreit, solange der Zustand höherer Gewalt andauert.
- 15.3. Bei andauernder höherer Gewalt kann jede Partei den Vertrag rückwirkend ab dem Zeitpunkt

des Eintritts der höheren Gewalt auflösen. Bis zu diesem Zeitpunkt erbrachte Leistungen sind zu entschädigen.

16. Schlussbestimmungen

- 16.1. Änderungen oder Ergänzungen des Vertrags oder der AGB bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform und Unterzeichnung durch beide Parteien.
- 16.2. Der Kunde hat kein Recht zur Verrechnung, sofern seine Ansprüche nicht schriftlich von Magnus Medical GmbH anerkannt oder gerichtlich festgestellt sind.
- 16.3. Die Nichtigkeit oder Anfechtbarkeit einer oder mehrerer Bestimmungen eines Vertrags hebt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht auf. Die Parteien bemühen sich in einem solchen Fall, die ungültige oder anfechtbare Bestimmung durch eine andere gültige und durchsetzbare Regelung zu ersetzen, welche der aufgehobenen Bestimmung in ihrem rechtlichen und wirtschaftlichen Gehalt möglichst nahekommt.
- 16.4. Ein Vertrag untersteht ausschliesslich dem Schweizer Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über den internationalen Warenkauf und des Bundesgesetzes über das Internationale Privatrecht.
- 16.5. Für Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit einem Vertrag sind die Gerichte am Sitz von Magnus Medical GmbH, also der Schweiz, zuständig.

Magnus Medical GmbH